

werden, dafür Etwas zu verwilligen. Ich fühle mich deshalb veranlaßt, gegen diese Position zu stimmen.

Abg. Reichs-Eisenstuck: Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so befinde ich mich allerdings nicht auf demselben Wege, wie der Herr Vorredner. Ich glaube, daß nach den Umständen das vorliegende Postulat zu demjenigen gehört, was unbedingt bewilligt werden muß, schon nach dem Sprüchworte: „thut, was ihr sollt und sprecht, was ihr wollt“.

(Heiterkeit.)

Es würde hier jeder Widerspruch vergeblich, insbesondere aber auch gegen die Höhe des Postulats nichts einzuwenden sein. Wenn ich also auch, obwohl nicht aus Inclination für den Bundestag, gegen die Bewilligung nicht zu sprechen gemeint bin, so habe ich doch eine Frage zu stellen und zwar eine sehr kühne Frage, eine Art Sisyphusarbeit, nämlich ob nicht in einem einzelnen Falle auch die Bundesverwaltungscasse Etwas heraus zu bezahlen habe? Meine Herren, ich muß Sie da allerdings auf einen Schandfleck in der deutschen Geschichte zurückführen, auf die mißlungene Begründung einer deutschen Flotte und deren Herstellung durch freiwillige Liebesgaben. Es war ein freundliches Bild in einer trüben Zeit, als mit großem Enthusiasmus aus allen deutschen Gauen freiwillige Beiträge zu diesem großen Zwecke flossen, zu einem Zwecke, der uns um so wichtiger erscheinen muß, als dessen Erreichung auch dazu gedient hätte, auch dem Ausland gegenüber ein kräftiges Deutschland herzustellen. Das ist nicht geschehen. Es sind die freiwilligen Beiträge, diese großen Summen zu Errichtung der deutschen Flotte, in die deutsche Bundesverwaltungscasse geflossen und selbst nach Berauctionirung der deutschen Flotte hat man nicht erfahren können, wohin diese Gelder verwendet worden sind und ob man nicht, da der Zweck vereitelt ist, die Pflicht habe, die freiwilligen Gaben den Gebern wiederum zurückzugeben. Ich gebe zu, daß auf directem Wege einen jeden einzelnen Beitrag zurückzugeben, nicht möglich sein könne; allein, es giebt einen edlen Zweck, der jetzt wieder aufgetaucht ist, der, daß man wenigstens wieder beginnen möge, die deutsche Küstenvertheidigung durch Kanonenboote, wenn auch nicht sicher zu stellen, so doch zu befördern. Wenn daher nicht von dem politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, — ich weiß nicht, ob die sächsische Staatscasse dazu beigetragen habe? — also wenn nicht aus dem politischen Gesichtspunkte, aber aus dem privatrechtlichen Standpunkte die damaligen Geber den Anspruch nicht haben, ihre etwaige Quote nach Versteigerung der Flotte zurück erhalten zu können, so ist es doch ein gerechter Wunsch und gewiß im Sinne der damaligen zahlreichen freiwilligen Geber, daß wenigstens ihre Beiträge wieder zu einem ähnlichen Zwecke verwendet werden. Es ist das nicht allein Pflicht, son-

dern Ehrensache der Bundestagsverwaltung, wie im Privatleben, daß, wenn der Zweck nicht erreicht ist oder Ueberschüsse geblieben sind, dann wenigstens die Geber entweder ihre Beiträge zurückempfangen oder in ihrem Sinne solche Beiträge verwendet werden. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich der Bundescasse gegenüber eine einzelne Ständeversammlung auch für berechtigt halte, darnach zu fragen und nach Befinden Anträge zu stellen im Interesse der Staatsangehörigen ihres Landes. Ich sehe vor der Hand von einem Antrage ab, behalte mir aber einen bestimmten Antrag vor, wenn wir über den Stand der Angelegenheit von Seiten des hohen Ministeriums irgend eine Auskunft erhalten haben werden. Ich habe bereits bei einem früheren Landtage, wie mehreren älteren Kammermitgliedern nach ihren Aeußerungen gegen mich auch bekannt ist, den Herrn Minister der Finanzen interpellirt, ob über jene Beiträge nicht Rechnung abgelegt worden sei und wie damit ferner gebahrt werden soll und erinnere mich wohl, daß der Herr Staatsminister damals erklärt hat, daß zur Zeit, damals, ich glaube im Jahre 1855, keine Rechnung eingegangen sei. Ich wiederhole aber meine damalige Anfrage und behalte mir, wie erinnert, das Weitere vor.

Abg. Riedel: Ich könnte mich eigentlich des Wortes begeben. Der Abg. Dr. Heyner hat die Zweifel schon angeregt, die auch mir beigegangen sind. Ich bin auch der Ansicht, daß nach unsrer Gesetzsammlung die Centralgewalt, welche wir im Jahre 1848 eingesetzt haben, noch bestehend ist; allein factisch ist sie nicht mehr da, sondern sie ist abhanden gekommen und der alte Bundestag ist wieder da. Ich will mich daher auf diese Angelegenheit jetzt nicht weiter einlassen, es wird dazu vielleicht morgen besondere Gelegenheit geben. Ich will nur erklären, daß ich gegen das Postulat stimmen werde.

Abg. v. König: Der Abg. Dr. Heyner hat eine Anfrage an die Juristen in dieser Kammer gerichtet; er schien nämlich in Zweifel zu ziehen, ob der Bundestag rechtlich bestehe. Ich habe allen Grund anzunehmen, daß er rechtlich bestehe; denn in der Landtagsordnung, einem Gesetze, welches im October 1857 erlassen worden ist, und zwar mit ständischer Zustimmung, heißt es in §. 37 „daß persönliche Ausfälle gegen den Deutschen Bund und seine Glieder, ebenso wie Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie und die Kammern unterlassen werden sollen“. Hierin liegt doch jedenfalls schon ein von den Kammern und von sämtlichen Factoren der Gesetzgebung ausgesprochenes Anerkenntniß. Nicht minder besteht meines Wissens der §. 89 der Verfassungsurkunde im Wesentlichen noch heute zu Recht, worin es heißt:

„In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden.“